Stadt Gladbeck

Gladbeck, 19.09.2003

Vorlage Nr. 03/0446

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuß	Bürgermeister Schwerhoff	06.10.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anträge gem. § 24 GO NW
Herr Stefan Budde-Siegel, Bülser Str. 230, 45966 Gladbeck
a) Kotten-Nie, Bülser Str. , Gladbeck
Ruhestörung und Verkehrschaos
b) Strangemann, Gewerbegebiet-Gladbeck Brauck, BBP-Nr. 99
Verkehrsicherung, Beeinträchtigung durch übergroße Werbung
c) Gewerbeanmeldung Fa. LO-COM
Gründungsdatum

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

1. Beschwerden gem. § 24 GO NW

Herr Stefan Buddel-Siegel, Bülser Straße 230, 45966 Gladbeck, hat sich mit Schreiben vom 4.8.2003 mit folgenden Beschwerden gem. § 24 GO NW an die Verwaltung gewandt:

a) Herr Budde-Siegel beschwert sich, dass von Veranstaltungen am Kotten Nie „stellenweise unerträgliche Lärmbelästigungen“ und darüber hinaus nicht zu akzeptierende Parkplatzprobleme auf der Bülser Straße ausgehen.

Er bittet um Erörterung dieser Problematik im Haupt- und Finanzausschuss.

b) Herr Budde-Siegel vertritt die Auffassung, dass von dem Gebäude des Bauzentrums Strangemann durch eine übergroße Werbung zur B 224 sowie zur Auf- und Abfahrt der A 2 hin eine mögliche akute Verkehrsgefährdung ausgeht. In diesem Zusammenhang stellt er weitere Einzelfragen.

c) Letztlich beschwert sich Herr Budde-Siegel, dass ihm trotz mehrfacher Anträge seinerseits von Seiten der Verwaltung bis zum heutigen Tage nicht das Gründungsdatum der Firma Moritz Michalowsky (LO-COM), Grüner Weg 19, 45966 Gladbeck, mitgeteilt worden ist und bittet, auch diese Problematik im Haupt- und Finanzausschuss zu erörtern.

Die Schreiben des Herrn Budde-Siegel vom 4.8.2003 sind als Anlagen beigefügt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

2. Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1a - Kotten Nie - Ruhestörungen und Verkehrschaos

Der Bereich des Kotten Nie, Bülser Straße 157, liegt nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist dieser Bereich planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzuordnen, immissionsschutzrechtlich demnach als MD-Gebiet (Dorf- bzw. Mischgebiet) zu betrachten. In derartigen Gebieten sehen Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung einen anderen Schutzanspruch der Anwohner vor, als in einem reinen Wohngebiet. Dieser Schutzanspruch macht sich insbesondere im Bereich der Geräuschemissionen bemerkbar, deren Grenzwerte tagsüber (6.00 - 22.00 Uhr) bei 60 dB (A) und nachts (22.00 - 6.00 Uhr) bei 45 dB (A) liegen.

Dies bedeutet, dass in einem Bereich mit Mischgebietsnutzung Beeinträchtigungen hingenommen werden müssen, die in reinen Wohngebieten nicht zulässig wären.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es sich bei den Veranstaltungen am Kotten Nie um städtische Sommerveranstaltungen handelt, die von der Bevölkerung gewünscht und nachgefragt werden. Beschwerden oder Anzeigen aus dem Wohnquartier über Lärmauswirkungen hat es bisher nicht gegeben.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, dass die Entwicklung des Kotten Nie zu einem Festplatz nicht besonders im Stadtinteresse liege und nach Möglichkeit unterbunden werden sollte, wurde der Kotten Nie seinerzeit gezielt als öffentlicher Begegnungsort insbesondere für den Stadtteil geschaffen und ist in der Bevölkerung beliebt. Die Stadt Gladbeck wird hier auch weiterhin Veranstaltungen (unter Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte) ermöglichen.

Das Parkraumangebot im Umfeld des Kotten Nie ist tatsächlich beschränkt, so dass es zutrifft, dass der Parkdruck im Rahmen von Veranstaltungen am Kotten Nie deutlich zunimmt. Jedoch kann hier von einem „Verkehrschaos“ keine Rede sein, wie es im Rahmen einer Überprüfung vor Ort festgestellt wurde. Gleichwohl wird die Verwaltung in Zukunft einzelne begleitende Kontrollen vornehmen.

Zu 1b - Firma Strangemann, Gewerbepark Gladbeck-Brauck - Verkehrssicherung, Beeinträchtigung durch übergroße Werbung

---

Die angesprochene Werbeanlage direkt an der B 224 ist nur vorübergehend aufgestellt worden und wird wieder entfernt. Diese vorübergehende Werbeanlage wird auch von der zuständigen Landesstraßenbaubehörde geduldet. Besondere Gefahren bzw. Gefährdungen gehen von dieser Werbeanlage nicht aus.

Das Bauzentrum Strangemann im Gewerbepark Brauck ist als Großhandel genehmigt worden. Diese Nutzung wurde entsprechend mit einer öffentlich-rechtlichen Baulast gesichert. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch geringfügig (bis ca. 10 % des Umsatzes) an Endverbraucher verkauft werden darf. Insofern trifft der Hinweis, dass die Werbeanlage nicht notwendig sei, da die Firma Strangemann ihre Waren nur an Handwerker oder Wiederverkäufer veräußere, nicht zu.

Im Zusammenhang mit der angesprochenen Betriebstankstelle ist darauf hinzuweisen, dass ihm im Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Betriebstankstelle sowie des Waschplatzes die zuständige Landesstraßenbaubehörde beteiligt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass das Vorhaben einer fernstraßenrechtlichen Zustimmung nicht bedarf. Insofern liegt die Betriebstankstelle auch nicht im so genannten „Anbauverbotsstreifen“ zur BAB 2.

Diese Anlagen sind zulässig.

Zu 1c - Firma LO-COM - Gründungsdatum

Die erbetene Auskunft über das Gründungsdatum der Firma LO-COM ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.

Die Rechtslage ist durch § 14 der Gewerbeordnung eindeutig geregelt. Der Umfang der Übermittlung von Daten aus der Gewerbeanzeige an nichtöffentliche Stellen ergibt sich aus § 14 Abs. 8 der Gewerbeordnung. Hiernach dürfen bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses Name, betriebliche Anschrift und angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden übermittelt werden. Die Übermittlung weiterer Daten ist dann zulässig, wenn ein rechtliches Interesse, insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht wird und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt. Jedoch ist die Übermittlung des Gründungsdatums einer Firma auch im Falle des Nachweises eines berechtigten Interesses nach der Gewerbeordnung nicht vorgesehen, da das Gründungsdatum einer Firma nicht Gegenstand einer Gewerbeanzeige ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine X

folgende ☐

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Anlage

Beschlussentwurf:

Zu 1a:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft liegen nicht vor. Weitere Maßnahmen sind entbehrlich.

Zu 1b:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss vertritt die Auffassung, dass von der Werbeanlage des Bauzentrums Strangemann an der B 224 keine akuten Verkehrsgefährdungen ausgehen. Im Übrigen schließt er sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

Zu 1c:

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss folgt der Auffassung der Verwaltung, dass eine Übermittlung des Gründungsdatums der Firma LO-COM an Herrn Budde-Siegel aus datenschutz- und gewerberechtlicher Sicht nicht zulässig bzw. nicht möglich ist.

Der Bürgermeister

_____

- S c h w e r h o f f -

In der Sitzung des

☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: